

## **RECHNUNGSHOFBERICHT**

### **REIHE STEIERMARK 2011/8**

**Vorlage vom 22. Dezember 2011**

#### **SOZIALHILFEVERBAND BRUCK AN DER MUR**

**Die Ausgaben des Sozialhilfeverbands Bruck an der Mur stiegen zwischen 2005 und 2010 um über 70 % von 43,2 Mill. EUR auf 74,7 Mill. EUR. Erst nach einer Verdopplung der Sozialhilfeumlage konnte der Verband im Jahr 2010 seine Ausgaben decken. In den Jahren 2008 und 2009 erzielte er Abgänge in Höhe von insgesamt 2,6 Mill. EUR, die mit Fremdkapital finanziert werden mussten.**

**Bei der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt lag die Finanzierungsverantwortung beim Sozialhilfeverband, die Vollzugsverantwortung aber bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Mitgliedsgemeinden des Sozialhilfeverbands mussten dadurch Aufgaben mitfinanzieren, ohne bei deren Gestaltung der Vollziehung mitwirken zu können.**

**Bei einem Grundstückstausch zwischen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und dem Sozialhilfeverband bestand ein Wertunterschied von rd. 300.000 EUR zu Ungunsten des Verbands.**

#### Prüfungsziele

Prüfungsziele waren die Beurteilung der Planung, Organisation und Aufgaben, finanziellen Lage und Kontrollen des Sozialhilfeverbands Bruck an der Mur (Sozialhilfeverband Bruck, Verband) sowie die Bewertung eines Grundstückstauschs zwischen dem Verband und der Stadtgemeinde Bruck an der Mur. (TZ 1)

## Allgemeines

Der Sozialhilfeverband Bruck bildet sich aus den rd. 63.000 Einwohner umfassenden 21 Gemeinden des Bezirks Bruck an der Mur. Der Verband verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit und ist Träger der Sozialhilfe im Bezirk Bruck an der Mur. (TZ 2)

## Aufgaben des Verbands

Der Verband finanzierte einerseits Leistungen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt. Andererseits betrieb er sechs Pflegeheime und ein Tageszentrum für Senioren. (TZ 3)

Während die Vollzugs- und Finanzierungsverantwortung für den Pflegeheimbetrieb beim Verband konzentriert waren, oblag die Vollzugsverantwortung in den Bereichen Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe dem Land (Bezirksverwaltungsbehörde), die Finanzierungsverantwortung dafür hingegen den Sozialhilfeverbänden. Die Verbände hatten bei diesen Aufgaben lediglich die Funktion einer Zahlstelle. Die Mitgliedsgemeinden der Sozialhilfeverbände hatten dadurch Aufgaben mitzufinanzieren, ohne bei deren Gestaltung der Vollziehung mitwirken zu können. (TZ 3)

## Geschäftsstelle – Geschäftsführung

Die gemäß Steiermärkischem Sozialhilfegesetz einzurichtende Geschäftsstelle des Verbands war die Bezirkshauptmannschaft Bruck. Neben der Geschäftsstelle bestand mit der Geschäftsführung eine weitere Verwaltungseinheit. Die in der Praxis zwischen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung bestehende Aufgabenteilung entsprach weder dem die Verbandsaufgaben und einen Kostenersatz des Verbands festlegenden Vertrag zwischen dem Verband und dem Land Steiermark noch der Geschäftsordnung. Eine Anpassung der Geschäftsordnung an den Vertrag war seit 2003 unterblieben. Bei einzelnen Maßnahmen oblag der Geschäftsstelle die Buch- und Kassenführung, obwohl die Geschäftsführung diese Maßnahmen verwaltete. (TZ 4)

## Eigenbetrieb

Innerhalb des Verbands gab es seit 2008 Überlegungen, den Pflegeheimbetrieb in einen Eigenbetrieb des Verbands mit doppeltem Rechenwerk inkl. Vermögens- und Erfolgsrechnung überzuführen. Der RH erachtete diese Überlegungen als zweckmäßig, da dies im Vergleich zur kameralen Verwaltung die adäquateren Steuerungs- und Managementinstrumente bot und eine flexiblere Führung nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen zuließ. Eine grundsätzliche Entscheidung der Verbandsversammlung zur Einrichtung eines Eigenbetriebs war bis Jahresende 2010 noch ausständig. (TZ 5)

Die bis März 2011 für die Heimbetriebe geplante Bilanzierung wird sich aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung verzögern. (TZ 5)

#### Organe

Beim Sozialhilfeverband Bruck waren eine Verbandsversammlung, ein Vorstand, ein Verbandsobmann sowie ein Personal- und Prüfungsausschuss eingerichtet. Ein Kassier, dem die Verantwortung für die Kassengebarung und Buchführung oblag, war trotz eines Verbandsbudgets von zuletzt rd. 85 Mill. EUR nicht bestellt. (TZ 2, 6)

#### Einbindung der Öffentlichkeit

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben wurden weder der (Nachtrags) Voranschlag noch der Rechnungsabschluss in öffentlicher Verbandsversammlung beschlossen bzw. deren Entwürfe vorher zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, obwohl eine öffentliche Diskussion und Bekanntmachung der Rechenwerke eine gute Möglichkeit zur umfassenden Präsentation der Verbandsleistungen darstellen könnte. (TZ 7)

#### Finanzplanung

Dem gesetzlichen Erfordernis, im Falle des Nichterreichens des veranschlagten Ausgleiches einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, kam der Verband seit 2007 nach. Eine Bedeckung sämtlicher Ausgaben war auch im (Nachtrags)Voranschlag 2006 bis 2008 nicht gegeben. Über mehrjährige finanzielle Vorschauen verfügte der Verband nur für bauliche Investitionen seiner Heime, nicht jedoch für die anderen Aufgabenbereiche. (TZ 8)

#### Finanzielle Lage

Die finanzielle Lage des Verbands war angespannt. Die zwischen 2005 und 2010 um über 70 % von 43,2 Mill. EUR auf 74,7 Mill. EUR gestiegenen Ausgaben konnten erst durch eine Verdopplung der Sozialhilfeumlage gedeckt werden. Knapp drei Viertel der Verbandsausgaben konnten vom Verband aber nicht beeinflusst werden. Die restlichen, insbesondere auf die Senioreneinrichtungen entfallenden Ausgaben waren durch einen hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. (TZ 9)

Die Ausgaben des Verbands stellen sich zusammengefasst folgendermaßen dar:

<b>Vergleich der Ausgaben je Aufgabenbereich zwischen 2005 und 2010            (exkl. nicht ausgabenwirksame Buchungen von Finanztransfers und der Buchung            des Jahresergebnisses)</b>			
Aufgabenbereiche	2005	2010	Steigerung 2005 – 2010
	in Mill. EUR <sup>1</sup>		in % <sup>1</sup>
Senioreneinrichtungen inkl. Geschäftsführung	12,7	18,1	42
Sozialhilfe	17,7	34,9	97
Behindertenhilfe	8,0	14,7	85
Jugendwohlfahrt	3,4	5,3	59
sonstige Maßnahmen	1,5	1,7	15
<b>Summe</b>	<b>43,2</b>	<b>74,7</b>	<b>73</b>

<sup>1</sup> Werte gerundet

Quellen: SHV Bruck, Rechnungsabschlüsse 2005 und 2010; Darstellung des RH

Die Steigerungen um 97 % im Bereich der Sozialhilfe waren insbesondere durch die 97 %ige Ausgabenerhöhung für die stationäre Pflege<sup>1</sup> (Erhöhung des Pflegebedarfs, Wegfall des Angehörigenregresses ab November 2008) begründet. Die Erhöhungen bei der Behindertenhilfe um 85 % waren auf eine im Jahr 2004 in Kraft getretene Neuregelung der Behindertenhilfe zurückzuführen, die zu einem erweiterten und ausgabenintensiveren Leistungsangebot führte. Die Ausgabenerhöhung im Bereich der Senioreneinrichtungen um 42 % war insbesondere durch Mehrausgaben im Personalbereich, im Bereich der Jugendwohlfahrt (+ 59 %) durch eine Steigerung der Fallzahl, begründet. (TZ 9)

Die Verwendung von Überschüssen aus dem Pflegeheimbetrieb im Ausmaß von rd. 2,1 Mill. EUR zur Finanzierung der sonstigen Verbandsaufgaben verhinderte im Zeitraum 2005 bis 2009 eine höhere Sozialhilfeumlage; seiner gesetzlichen Pflicht, Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen für bereits absehbare Investitionen zu bilden, kam der Verband von 2006 bis 2009 dadurch jedoch nicht nach. (TZ 9)

<sup>1</sup> Gemäß Steiermärkischem Sozialhilfegesetz haben Personen, die ihren Lebensbedarf aufgrund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können, Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Das heißt, die nach Abzug der Eigenleistungen (insbesondere eigene Einkünfte und Pflegegeld) nicht gedeckten Kosten der Heimbewohner waren vom SHV zu tragen.

Die aushaftende Darlehenssumme stieg zwischen 2005 und 2010 von rd. 16,3 Mill. EUR auf rd. 18,4 Mill. EUR. Die Zinsausgaben für Fremdkapital in Höhe von insgesamt rd. 0,7 Mill. EUR verursachten in den Jahren 2008 und 2009 rund ein Viertel des Abgangs. (TZ 9)

#### Abgangsdeckung 2008 und 2009

Der Abgang des Haushaltsjahres 2008 in Höhe von rd. 1,5 Mill. EUR wurde über ein im ordentlichen Haushalt aufgenommenes, nicht gesetzeskonformes Darlehen, der Abgang des Haushaltsjahres 2009 in Höhe von rd. 1,1 Mill. EUR durch Überziehung der Bankkonten finanziert. (TZ 10)

#### Planungsvorgaben für den Verband

Das Land Steiermark verpflichtete sich, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen zu erstellen. Der im April 1997 fertiggestellte Plan wurde weder von der Landesregierung noch vom Landtag beschlossen. Dadurch fehlten verbindliche Rahmenbedingungen für zukünftige Entwicklungen im Pflegebereich. (TZ 11)

Die 1997 erstellte Bedarfsprognose des Landes Steiermark für das Jahr 2010 im Ausmaß von 6.309 Pflegeplätzen wurde steiermarkweit bereits im Jahr 1998 überschritten. Im Mai 2010 war der Iststand mit 10.974 Pflegeplätzen bereits um rd. 74 % höher als der Planwert. Eine Aktualisierung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 1997 unterblieb jedoch bisher. Somit fehlten sowohl für die Steiermark als auch für den Bezirk Bruck an der Mur nachhaltige und zeitlich angemessene Planungsvorgaben für Pflegeplätze. (TZ 12)

Der jeweils in den Anerkennungsverfahren für stationäre Einrichtungen festgelegte Bedarf an Pflegeplätzen führte stattdessen zu einer punktuellen, anlassbezogenen und regional ausgerichteten Weiterentwicklung der stationären Pflege in der Steiermark. (TZ 13)

#### Personalausstattung in den Pflegeheimen

Gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz 2003 hatten Pflegeheime über ausreichend qualifiziertes Personal und Hilfspersonal zu verfügen. Ende 2010 waren in den Verbandsheimen rd. 292 Vollbeschäftigungsäquivalente, davon rd. 176 in der Pflege, beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt entsprachen die Verbandsheime den qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Personalausstattung nahezu zur Gänze, Ende 2009 und Ende 2008 hingegen nur teilweise. Der Verband setzte zahlreiche Aktivitäten, die

Personalsituation zu verbessern. Für einen allenfalls steigenden Personalbedarf infolge höherer Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner gab es jedoch kaum Spielraum. (TZ 14)

Für anerkannte Pflegeheime bestanden unterschiedliche Vorgaben zur Mindestpersonal-ausstattung und damit Rechtsunsicherheit für die Pflegeheimbetreiber. (TZ 15) Auch für den Personaleinsatz in Heimen während der Nacht bestanden unterschiedliche Vorgaben. (TZ 17)

Obwohl die Leitungen des Pflegedienstes keine unmittelbaren Pflegeleistungen gegen-über Heimbewohnern erbrachten, zählten die Organe der Landesregierung bei Heim-kontrollen die Pflegedienstleitungen bei zwei Verbandsheimen zur Gänze zum Pflege-personal hinzu. (TZ 16)

Bei den Pflegeheimen des Verbands verfügte rd. 21 % des Pflegepersonals über 50 bis 280 nicht konsumierte Nachtausgleichsstunden je Mitarbeiter. (TZ 18)

Der Sozialhilfeverband Bruck hatte für die Arbeitsplätze in seinen Pflegeheimen Stellen-beschreibungen. Für die Dienstposten in der Geschäftsführung gab es nur Aufgaben-zuordnungen. (TZ 19)

Bei den Pflegeheimen des Sozialhilfeverbands Bruck hatte die Landesregierung die Einhaltung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. In den Jahren 2007 und 2008 war diese Kontrollquote nur teilweise erfüllt, im Jahr 2010 übererfüllt. Im Jahr 2009 waren Kontrollen gänzlich unterblieben. (TZ 20)

#### Prüfungsausschuss

Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss stellten einen wichtigen Bestandteil einer lückenlosen Kontrolle im Sozialhilfeverband Bruck dar. Die fehlende Einsicht in die Sachentscheidungen des vom Verband finanzierten Aufgabenbereichs der Bezirkshaupt-mannschaft (insbesondere Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt) erschwerte jedoch die Arbeit des Prüfungsausschusses. (TZ 21)

In den Jahren 2005 bis 2007 prüfte der Prüfungsausschuss einmal jährlich. Ab 2008 intensivierte er seine Prüftätigkeit. Im Jahr 2010 entsprachen die durchgeführten fünf Prüfungen den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindeordnung. (TZ 22)

Die Verbandsversammlung beschloss den Rechnungsabschluss 2009 bereits vor dem Rechnungsabschlussbericht des Prüfungsausschussobmanns. Auch die für die Jahre

2007 bis 2009 ausschließlich mündlich ergangenen Rechnungsabschlussberichte des Prüfungsausschusses waren nicht gesetzeskonform. (TZ 23)

Obwohl Gemeindeverbände ihren Prüfungsausschussmitgliedern gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen sollten, sah der Sozialhilfeverband Bruck für seine Prüfungsausschussmitglieder keine Schulungsmaßnahmen vor. (TZ 24)

#### Buch- und Kassenführung

Die für die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses zwischen der Geschäftsführung und Geschäftsstelle erfolgte Aufgabenteilung entsprach weder vertraglichen Regelungen noch der Geschäftsordnung. Wem die Gesamtverantwortung für diese Rechenwerke oblag, war nicht geregelt. Die Federführung für die Erstellung der Rechenwerke hatte die Geschäftsführung inne, obwohl diese das IT-gestützte kamerale System im Vergleich zur Geschäftsstelle nur eingeschränkt nutzen und keine Buchungen durchführen konnte. Teilweise waren händische Dateneingaben erforderlich. (TZ 25)

Seit 2007 waren weder die Voranschläge noch die Rechnungsabschlüsse des Verbands vollständig und ordnungsgemäß. (TZ 30)

#### Anordnungsbefugnis

Eine Dienstverfügung der Obfrau und Beschlüsse der Verbandsversammlung regelten die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers unterschiedlich. (TZ 26)

Für die Bereiche Heimverwaltung und Kongresstätigkeit verfügte der Geschäftsführer sowohl über eine Anordnungsbefugnis als auch Kontoeinzelzeichnungsberechtigung. Die gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung festgelegte personelle Trennung der Anordnung und Durchführung von Zahlungen war dadurch nicht sichergestellt. Das davon betroffene Finanzvolumen betrug im Jahr 2009 rd. 17,1 Mill. EUR. (TZ 27)

#### Kostenrechnung

Trotz einer entsprechenden Empfehlung des RH aus dem Jahr 1999 und der seit 2004 geplanten Einführung verfügte der Verband bis Ende des Jahres 2010 noch über keine Kostenrechnung. (TZ 28)

## Kongresse

Seit 2007 organisierte der Verband eine jährliche Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Pflegekräfte aus ganz Österreich. Im Zeitraum 2007 bis 2010 entstand daraus ein Ausgabendefizit von insgesamt rd. 25.000 EUR. Das ursprüngliche Ziel, die Kongresse ohne Verbandszuschüsse zu finanzieren, wurde damit nicht erreicht. Der Vorstand bzw. die Verbandsversammlung wurde seit Juni 2008 weder über die negative finanzielle Entwicklung noch über die Finanzergebnisse der Kongresse 2009 und 2010 informiert. (TZ 29)

Die außerhalb der Verbandsgebarung, über ein eigenes Bankkonto geführte Kongressgebarung widersprach dem kamerale Grundprinzip der Bruttoveranschlagung und -verrechnung. (TZ 30)

Im Zeitraum 2005 bis 2010 förderte der Verband rd. 20 Einrichtungen bzw. Projekte im sozialen Bereich mit insgesamt rd. 1,2 Mill. EUR. Bei vier Einrichtungen war der jährliche Förderungsbetrag kleiner als 500 EUR. Rund ein Drittel der Förderungsempfänger erhielt jährliche Zuwendungen. Bis zu zehn vom Verband geförderte Einrichtungen erhielten jährlich auch Förderungen der Städte Bruck bzw. Kapfenberg im Gesamtausmaß von bis zu 35.000 EUR je Jahr. (TZ 31)

Für den Zeitraum 2005 bis 2007 konnten dem RH für rd. 15 Förderungen im Ausmaß von rd. 110.000 EUR keine Organbeschlüsse vorgelegt werden. Teilweise wurden Förderungen auf Basis sogenannter, oft Jahre zurückliegender Grundsatzbeschlüsse ausbezahlt. Für die von der Geschäftsführung wahrgenommene Förderungsverwaltung bestanden keine Regelungen, weshalb die Förderungsabwicklung weder transparent noch nachvollziehbar war. Erstmalige Kontrollen der Mittelverwendung fanden im Zuge der Überprüfung des RH statt. (TZ 32, 33)

## Grundstückstausch

Der Verband tauschte im Jahr 2009 eine ihm gehörende Liegenschaft gegen ein Grundstück der Stadtgemeinde Bruck an der Mur. Das Grundstück des Verbands war 2.809 m<sup>2</sup> groß, in sehr guter Wohnlage in unmittelbarer Nähe zu einem seiner Pflegeheime in Bruck an der Mur. Das Grundstück der Stadtgemeinde Bruck an der Mur mit einer Größe von 1.209 m<sup>2</sup> befand sich in einem als Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesenen Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem anderen Pflegeheim des Verbands. Das Grundstück der Stadtgemeinde Bruck an der Mur wurde nach dem Tausch als Parkplatz für das dortige Pflegeheim adaptiert und genutzt. Auf dem Grundstück des Verbands bestand seit 1995 eine Seniorenwohnanlage

der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, wofür der Verband der Stadt bis zum Tausch ein Baurecht eingeräumt hatte. (TZ 35, 36)

Bei dem zwischen der Stadt Bruck an der Mur und dem Verband durchgeführten Grundstückstausch bestand ein Wertunterschied von rd. 300.000 EUR zu Ungunsten des Verbands. Die als Grundlage eingeholten Gutachten waren in ihren Ansätzen fehlerhaft und in den Berechnungsgängen oftmals nicht nachvollziehbar. (TZ 38, 39)

Der Verband verzichtete beim Tausch auf sein Vorkaufs- und Einweisungsrecht und vertrat damit seine Interessen nur unzureichend. Alternativüberlegungen zum Tausch wie bspw. die Einräumung eines Nutzungsrechts (z.B. Baurecht) für den Verband am Grundstück der Stadtgemeinde Bruck an der Mur fehlten. (TZ 37, 41)

Technische und bauliche Angelegenheiten

Bei der Hälfte der Einrichtungen des Verbands entsprachen die Intervalle der feuerpolizeilichen Überprüfungen nicht den gesetzlichen Vorgaben. (TZ 43)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***Land Steiermark***

*(1) Im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen wäre bei den von den Sozialhilfeverbänden finanzierten Maßnahmen der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt eine Transferentflechtung zu prüfen und der Finanzausgleich aufgabenorientiert zu gestalten. (TZ 3)*

*(2) Im ordentlichen Haushalt aufgenommene Darlehen zur Finanzierung laufender Ausgaben sollten künftig nicht mehr genehmigt werden. (TZ 10)*

*(3) Die laufenden Arbeiten für einen zukunftsorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplan wären umgehend abzuschließen. (TZ 12)*

*(4) Die Beurteilung des Bedarfs wäre an den Planwerten des künftigen Bedarfs- und Entwicklungsplans zu orientieren. (TZ 13)*

*(5) Die auf Basis des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 und des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes bestehenden unterschiedlichen Vorgaben zur Mindestpersonal-ausstattung wären zu harmonisieren. (TZ 15)*

*(6) Die Praxis, bei Pflegeheimkontrollen keine Anrechnung der Pflegedienstleitung zum Pflegepersonal vorzunehmen, wäre beizubehalten. (TZ 16)*

*(7) Landesweit einheitliche Kriterien für die Personalausstattung während der Nacht wären zu erarbeiten und dabei insbesondere die Anzahl und Pflegeeinstufung der Heimbewohner zu berücksichtigen. (TZ 17)*

*(8) Die Einhaltung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 wäre in den Pflegeheimen des SHV Bruck wie im Jahr 2010 auch zukünftig mindestens zweimal jährlich unangekündigt zu kontrollieren. (TZ 20)*

**Sozialhilfeverband Bruck an der Mur**

*(9) Die zwischen der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle geteilte Verwaltung, Verrechnung und Auszahlung einzelner Maßnahmen wären bei einer Organisationseinheit zu bündeln. (TZ 4)*

*(10) Die Liegenschaftsbewertung der Pflegeheime wäre zu finalisieren und für den Bereich seiner Heimverwaltung möglichst bald ein doppisches Rechenwerk einzuführen. (TZ 5)*

*(11) Eine baldige Entscheidung der Verbandsversammlung über eine allfällige Überführung der Pflegeheimbetriebe in einen Eigenbetrieb wäre einzuholen. Der Aufgabebereich der Geschäftsführung sollte sich dann auf dessen Verwaltung und die Altenbetreuung und -pflege konzentrieren. (TZ 5)*

*(12) Ein Verbandskassier wäre zu bestellen. (TZ 6)*

*(13) Den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Öffentlichkeit von Rechenwerken und deren Beschlussfassungen wäre nachzukommen. Die Geschäftsordnung wäre dahingehend anzupassen. (TZ 7)*

*(14) Die veranschlagten Ausgaben wären bei der Budgetumsetzung einzuhalten und gegebenenfalls rechtzeitig Nachtragsvoranschläge vorzulegen. (TZ 8)*

*(15) Mittelfristige Finanzpläne für sämtliche Ausgabenbereiche des Verbands wären zu entwickeln. (TZ 8)*

*(16) Für den Bereich der Heimverwaltung wären Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen zu bilden. (TZ 9)*

- (17) *Im Hinblick auf die Erfüllung der Personalvorgaben wären die gesetzten Personalrekrutierungsmaßnahmen fortzusetzen. (TZ 14)*
- (18) *Der Abbau übermäßig hoher Zeitguthaben von Mitarbeitern wäre unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitarbeiter und der Vorgaben für die Pflegebetreuung durchzuführen. (TZ 18)*
- (19) *Die geplante Erarbeitung von Stellenbeschreibungen für die Arbeitsplätze in der Geschäftsführung wäre umgehend umzusetzen und dabei insbesondere die Verrechnung sowie das Buch- und Kassenwesen zu berücksichtigen. (TZ 19)*
- (20) *Der Prüfungsausschuss wäre insbesondere bei der Prüfung der von der Geschäftsstelle wahrgenommenen Aufgaben bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes weiterhin zu unterstützen. Dies könnte durch die Weitergabe von Informationen sowie durch Einsicht in Unterlagen erfolgen. (TZ 21)*
- (21) *Die vorgesehene Mindestanzahl an Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss wäre beizubehalten. (TZ 22)*
- (22) *Von der Verbandsversammlung wären Rechnungsabschlüsse künftig erst nach Vorlage des schriftlichen Rechnungsabschlussberichts des Prüfungsausschusses und des entsprechenden Ausschussprotokolls zu beschließen. (TZ 23)*
- (23) *Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wäre die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. (TZ 24)*
- (24) *Aufgrund der in der Geschäftsstelle vorhandenen personellen und IT-Ressourcen sollte die Federführung und Verantwortung für die Erstellung der Rechenwerke der Geschäftsstelle übertragen werden. (TZ 25)*
- (25) *Die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers wäre klar zu regeln. (TZ 26)*
- (26) *Für die Pflegeheimverwaltung und Kongressgebarung wären die Anordnungsbefugnis und die Kassenführung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips lückenlos zu trennen. (TZ 27)*
- (27) *Die Einführung einer Kostenrechnung wäre zu priorisieren und umgehend umzusetzen. (TZ 28)*
- (28) *Der Vorstand wäre regelmäßig über die Kongressgebarung zu informieren und ein jährlicher Beschluss über die Kongressdurchführung einzuholen. (TZ 29)*

*(29) Die Kongressgebarung wäre in die Verbandsgebarung aufzunehmen und über das Bankkonto der Geschäftsführung zu verrechnen. (TZ 30)*

*(30) Die derzeitige Förderungspraxis wäre zu prüfen und dabei die von den Städten Bruck an der Mur und Kapfenberg gewährten Förderungen zu berücksichtigen. (TZ 31)*

*(31) Förderungen wären nur auf Basis von jährlichen, in den Protokollen der Organe und den Förderungsakten dokumentierten Beschlüssen zu gewähren. (TZ 32)*

*(32) Die bereits angekündigte Neugestaltung der Förderungsabwicklung wäre umzusetzen, Mindestanforderungen festzulegen und die Mittelverwendung regelmäßig zu kontrollieren. Dabei wäre auf die Zahl der Förderungsfälle und das Förderungsvolumen Bedacht zu nehmen. (TZ 33)*

*(33) Aufgrund der nicht zeitgerechten Verrechnung sowie der nicht korrekten Ermittlung des Bauzinses für die Benützung eines Grundstücks durch die Stadt Bruck wäre das Bewusstsein für Einnahmen zukünftig verstärkt wahrzunehmen. (TZ 40)*

*(34) Überprüfungen von technischen Einrichtungen wären zentral zu überwachen und ergänzende Maßnahmen in die Dokumentation aufzunehmen. (TZ 44)*

**Sozialhilfeverband Bruck an der Mur und Stadtgemeinde Bruck an der Mur**

*(35) Der zwischen den getauschten Grundstücken bestehende Wertunterschied wäre auszugleichen. Dies könnte durch Rückabwicklung des Grundstückstausches und anschließender Einräumung eines Baurechts zugunsten des Verbands oder Abschluss eines Pachtvertrags erfolgen. Dabei wären jedenfalls die gegebenen sozialen Aspekte, gleiche Bewertungsmaßstäbe und das ursprüngliche Ziel, nämlich die Schaffung von Parkplätzen für den Verband, zu berücksichtigen. (TZ 39)*